II-2909 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



REPUBLIK ÖSTERREICH DER BUNDESMINISTER FÜR ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

Z1. 5907/15-Info-87

1255 IAB 1988 -01- 26

zu 1346 1J

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2 Tel. (0222) 73 75 07 Fernschreib-Nr. 111800 DVR: 0090204

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg. Arthold und Genossen vom 11. Dezember 1987, Nr. 1346/J-NR/87, "Forcierung des Katalysators im gesamten KFZ-Bereich"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

Ja, die im dem hiefür erstellten Mängelkatalog festgelegten Richtlinien stellen eine ausgezeichnete Unterlage für die wiederkehrende Überprüfung von Kraftfahrzeugen gem. § 57 a KFG dar.

Zu Frage 2:

Die zur Durchführung der wiederkehrenden Begutachtung ermächtigten Vereine und Gewerbetreibenden werden durch die mit Angelegenheiten der Kraftfahrtechnik befaßten technischen Abteilungen der Ämter der Landesregierungen (zuständige Behörden sind die Landeshauptmänner) überwacht und kontrolliert. Die Richtlinien für diese Kontrollen wurden von meinem Ressort durch Erlässe festgelegt.

Zu Frage 3:

Die von Ihnen angeführten Erleichterungen wurden bereits mit Erlässen des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr von 15. Dezember 1986 und 31. Juli 1987 verwirklicht. Die Gebührenfrage fällt in die Zuständigkeit des Bundministeriums für Finanzen.

- 2 -

Zu Frage 4 und 5:

Solche Maßnahmen sind im Kraftfahrrecht nicht vorgesehen. Jedenfalls wäre hiebei der Gleichheitsgrundsatz zu berücksichtigen.

Zu Frage 6:

Der Einbau von ungeregelten Dreiweg-Katalysatoren oder sogenannten Mikro-Katalysatoren in bereits zugelassene Fahrzeuge ist nur bei wenigen Typen möglich. Voraussetzung ist der Betrieb mit unverbleitem Normalbenzin (91 Oktan), ein Alter von höchstens 3 - 5 Jahren und das Vorhandensein vollständiger Umrüstsätze (Katalysator, Auspuffanlage, Teile der Benzinversorgung, Adapter für den Tankeinfüllstutzen und Entlüftung) sowie das Vorliegen eines entsprechenden Abgasgutachtens. Die Kosten für einen derartigen Umbau würden zwischen S 4.000,- (Mikrokatalysator) und S 10.000,- (ohne MwSt) je nach Type für den Umbausatz, zuzüglich etwa 1 - 2 Stunden Einbauzeit betragen (Preisbasis 1986). Stellt man diese Aufwendungen den erzielbaren Schadstoffreduktionen gegenüber, so erscheint eine Nachrüstpflicht nicht sinnvoll.

Zu Frage 7:

Aus technischer Sicht ist auf die Notwendigkeit der Festlegung der Beschaffenheit des hier offenbar gemeinten Rapsmethylesters zu verweisen. Diese Festlegung sollte sinnvollerweise durch den einschlägigen Normenausschuß unter Beteiligung aller betroffenen Kreise erfolgen. Nach Festlegung der Kraftstoffeigenschaften wird auch hier die Emissionsbegrenzung festzulegen sein.

Wien, am 25. Jänne

1988

nndesminister